

Mobilität nach der EU-Studentenrichtlinie im Rahmen des Erasmus-Programmes (oder im Rahmen eines anderen multilateralen Programms oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschulen)

1 Studierende aus EU-Staaten

Als Unionsbürger können Sie im Rahmen Ihres Freizügigkeitsrechts Ihr Studium an jeder Hochschule in der EU fortsetzen. Wenn Sie ein Auslandssemester an einer Hochschule außerhalb der EU verbringen wollen, müssen Sie sich bei der Botschaft des jeweiligen Landes über die Bedingungen für Einreise und Aufenthalt informieren.

2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten

2.1 Vor Einreise und Aufenthalt

Wenn Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Irland und Dänemark) studieren, dort einen Aufenthaltstitel zwecks Studium besitzen und für ein oder zwei Semester in Deutschland studieren möchten, benötigen Sie die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die „Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität“.

Die Bescheinigung des Bundesamtes über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität wird im Rahmen des sogenannten Mitteilungsverfahrens nach der REST-Richtlinie ausgestellt. Dies muss noch vor Ihrer Einreise nach Deutschland erfolgen. Dazu teilt die aufnehmende Hochschule dem BAMF **mindestens 30 Tage im Voraus** in deutscher Sprache Ihre Daten und erforderlichen Unterlagen mit. Einzureichende Dokumente sind das Mitteilungsformular, eine Passkopie, eine Kopie des Aufenthaltstitels, ein Nachweis der Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm, die Zulassung an der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung und ein Nachweis über die Lebensunterhaltssicherung (inkl. Krankenversicherung). Das BAMF prüft dann, ob der beabsichtigten Einreise und dem Aufenthalt zu Studienzwecken Ablehnungsgründe entgegenstehen. Falls das Bundesamt innerhalb von 30 Tagen zu dem Ergebnis kommt, dass Ablehnungsgründe vorliegen, so gibt es dem

Ausländer und der zuständigen Ausländerbehörde die Ablehnung bekannt. Wenn keine Ablehnung erfolgt, übermittelt das BAMF Ihrer Hochschule eine für Sie persönlich ausgestellte „Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität“ (§ 16c Abs. 4 AufenthG). Sie erhalten diese Bescheinigung dann von Ihrer Hochschule und können damit Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland nachweisen.

Eine gesonderte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG ist nicht erforderlich, wenn Sie die Bescheinigung des BAMF haben. Also brauchen Sie bei der Ausländerbehörde in Hamburg nicht vorzusprechen, wenn Sie einen Aufenthaltstitel aus einem anderen Mitgliedstaat der EU zum Zweck des Studiums nach der REST-Richtlinie und die oben genannte Bescheinigung des BAMF besitzen.

Alle Ablehnungen und Zustimmungen werden vom BAMF außerdem direkt an die Registerbehörde (Ausländerzentralregister) übermittelt. Somit bekommt die Ausländerbehörde in Hamburg ebenfalls Bescheid, dass Sie hier ein oder zwei Semester im Rahmen des Erasmus-Programmes oder eines anderen multilateralen Programms studieren werden, da sie diese Information aus dem Ausländerzentralregister abrufen kann.

Ihr Aufenthalt in Hamburg oder in Deutschland gemäß § 16c AufenthG darf 360 Tage nicht überschreiten. Falls Sie anschließend weiter in Deutschland studieren oder promovieren möchten, müssen Sie eine Terminvereinbarung beim Hamburg Welcome Center oder direkt in der Ausländerbehörde Ihres Wohnbezirkes machen und eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium nach § 16b AufenthG beantragen. Die Adresse und die Öffnungszeiten der Ausländerbehörde im zuständigen Bezirksamt erfahren Sie mit Hilfe des Behördenfinders im Internet unter: www.hamburg.de/behoerdenfinder. Geben Sie als Suchbegriff „Aufenthaltsgenehmigungen, Studenten“ ein und danach die Wohnstraße.

2.2 Arbeiten in Deutschland als Studierende:r

Beschäftigung im Angestelltenverhältnis

Mit der Bescheinigung des BAMF sind Sie zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt ein Drittel der Aufenthaltsdauer nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten berechtigt. Das bedeutet, dass Sie bei einem Aufenthalt von 360 Tagen, 120 volle oder 240 halbe Tage arbeiten dürfen. Bei einem kürzeren Aufenthalt verringern sich auch die Anzahl der Arbeitstage. Arbeiten bis zu vier Stunden pro Tag gelten als halbe Tage, wenn die übliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden beträgt. Die Höchstdauer für einen halben Tag ist fünf Stunden bei einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden. Nachtschichten von maximal acht Stunden gelten als ein Beschäftigungstag. Damit sind auch feste Studentenjobs möglich – z.B. an drei Arbeitstagen in der Woche über 40 Wochen

im Jahr. Es werden nur die Tage angerechnet, an denen Sie auch tatsächlich arbeiten. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage werden demzufolge nicht auf die 120 Tage bzw. 240 halben Tage angerechnet. Die Höhe Ihres Gehalts spielt dabei keine Rolle. Egal ob Sie 400 oder 1.000 Euro verdienen, Sie müssen ausschließlich darauf achten, dass Sie die zeitliche Begrenzung nicht überschreiten.

Neben den Jobs, die unter die 120-Tage-Regelung fallen, dürfen Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zusätzlich studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen ausüben. Diese sind laut Aufenthaltsgesetz ohne zeitliche Begrenzung möglich. Auch Lehraufträge an hamburgischen Hochschulen oder die Beschäftigung als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in im Rahmen der Promotion gelten als studentische Nebentätigkeiten, für die es keine zeitliche Begrenzung gibt.

Wenn Sie mehr als 120 Tage im Jahr arbeiten wollen, brauchen Sie dafür eine besondere Genehmigung. Studierende aus Nicht-EU-Staaten müssen diese Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen, die hierfür die Zustimmung der Agentur für Arbeit einholen muss.

Ob die 120 Tage bereits verbraucht sind, müssen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in selbstständig kontrollieren und über die geleisteten Arbeitsstunden einen Nachweis führen.

Unter die studentischen Nebentätigkeiten fallen auch solche Tätigkeiten, die nicht an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgen, aber im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck dienen, z.B.: Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen wie dem Studierendenwerk Hamburg, bei den Hochschulgemeinden, dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und dem World University Service. Fragen Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde nach, wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich um eine solche studentische Nebentätigkeit handelt.

Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit

Für selbstständige Tätigkeiten benötigen Studierende aus Nicht-EU-Staaten eine Erlaubnis von der Ausländerbehörde. Darunter fallen auch „Tätigkeiten auf Honorarbasis“ oder „freiberufliche Tätigkeit“. Wenn Sie ein Jobangebot erhalten, für das Sie eine Rechnung mit Steuernummer oder einen Gewerbeschein abgeben sollen (bei dem ihr Arbeitgeber also keine Sozialabgaben für Sie leistet), dann handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit. Studierende aus Nicht-EU-Staaten, die selbstständig tätig sein möchten (z.B. Unterrichten, Übersetzen, Dolmetschen etc.), können bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis hierfür beantragen. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit kann während des Studiums erlaubt werden, allerdings nur, wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht

gefährdet wird. Wenn Sie ohne Erlaubnis selbstständig tätig sind, handeln Sie ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro belegt werden und riskieren möglicherweise Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Pflichtpraktika

Im Fall von Pflichtpraktika, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung eines Studiengangs als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, gibt es keine zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten, d.h. ein Pflichtpraktikum ist Ihnen immer erlaubt. Die Beschäftigung für ein Pflichtpraktikum wird auch nicht auf die 120 Tage erlaubter Beschäftigung angerechnet.

Freiwillige Praktika

Aufenthaltsrechtlich werden Praktika, die nicht in der Prüfungsordnung als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, wie normale Beschäftigungsverhältnisse bewertet und sind in der Regel nur im Rahmen der 120-Tage-Regelung für arbeitserlaubnisfreie Nebentätigkeiten möglich (Ausnahme: praktische Examensprojekte und studiennahe Tätigkeiten an Hochschulen/Forschungseinrichtungen). Ein Praktikum zählt als Beschäftigung, egal ob es ein bezahltes oder unbezahltes Praktikum ist.

2.3 Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts als Gaststudent in Hamburg einen Hochschulabschluss erwerben, haben Sie anschließend die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel gemäß § 20 Absatz 3 AufenthG zwecks Arbeitsplatzsuche für bis zu 18 Monate zu beantragen. Dafür müssen Sie nach Terminvereinbarung beim Hamburg Welcome Center oder direkt in der Ausländerbehörde Ihres Wohnbezirkes einen Antrag stellen. Die Adresse und die Öffnungszeiten der Ausländerbehörde im zuständigen Bezirksamt finden Sie mit Hilfe des Behördenfinders im Internet unter: www.hamburg.de/behoerdenfinder. Geben Sie als Suchbegriff „elektronischer Aufenthaltstitel“ ein und danach die Wohnstraße.

Ihr Studium gilt als beendet, sobald Ihnen die Universität schriftlich das Bestehen der letzten Prüfung bescheinigt hat. Darauf, wann Sie exmatrikuliert wurden oder wann Sie Ihr Zeugnis erhalten, kommt es nicht an. Bewahren Sie deshalb unbedingt das Anschreiben und/oder den Briefumschlag mit dem Poststempel auf, mit dem Sie die Bestätigung der Hochschule erhalten haben, dass Sie die Abschlussprüfung bestanden und somit Ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

Während der 18 Monate, die Ihnen für die Suche eines Ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes zur Verfügung stehen, dürfen Sie uneingeschränkt jede Erwerbstätigkeit, also auch jedes Praktikum oder eine Trainee-Stelle ausüben. Sie dürfen während der Arbeitssuche auch selbstständig arbeiten.

Um die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche erhalten zu können, müssen Sie weiterhin nachweisen, dass Sie selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen können.

Falls Sie noch mehr Informationen zu den Themen Visum, Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis für die Zeiten vor, während und nach dem Studium haben möchten, können Sie sich gerne die Informationsbroschüre für internationale Studierende der Behörde für Inneres und Sport im Internet unter www.hamburg.de/amt fuer migration/service/3724682/studenten anschauen.